



Gemeinde Aholming

Bekanntmachung über die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 28 „SO Photovoltaikpark an der Kreisstraße DEG 31“

Der Gemeinderat Aholming hat in seiner Sitzung vom 28.10.2024 den Feststellungsbeschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan:



Mit Bescheid vom 25.11.2024, Az.: 97-2024-BL hat das Landratsamt Deggendorf die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aholming genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den geänderten Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Aholming, EG, Zimmer-Nr. 3, Untere Römerstraße 2, 94527 Aholming, während den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 12:30 bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Sollte es Personen aufgrund einer Behinderung nicht möglich sein, ohne Hilfeleistung eine Einsichtnahme vorzunehmen, bieten wir jederzeit Hilfestellung an. Wir gewährleisten auch in diesem Falle einen uneingeschränkten Zugang zu den Unterlagen. Wir bitten um kurze telefonische oder anderweitige Information, sofern Sie Hilfe benötigen (Tel. 09938/9505-0).

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes samt Begründung und zusammenfassender Erklärung kann auch im Internet unter der Adresse <https://www.aholming.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Aholming 6/12/24

(Ort, Datum)



(Siegel)

(Unterschrift, 1. Bürgermeister)